

STATUTEN

Verein „Vollauto Schützen ZH“

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „**Vollauto Schützen ZH**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Förderung des sportlichen Schiessens.
2. Die Pflege und Förderung des legalen Waffen- und Militaria-Sammelwesens.
3. Die Förderung des sicheren, verantwortungsvollen und gesetzeskonformen Umgangs mit Waffen.
4. Die Organisation von Trainings, Wettkämpfen, Veranstaltungen und Weiterbildungen.
5. Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Weitere gesetzlich zulässige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 – Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche:

- das 18. Altersjahr vollendet hat,
- einen einwandfreien Leumund besitzt,

- die gesetzlichen Voraussetzungen zum Waffenbesitz erfüllt,
- die Statuten anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftlichen Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen bei:

- Verletzung der Statuten
- Verstoss gegen Sicherheitsvorschriften
- gesetzeswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Waffen
- Schädigung der Vereinsinteressen

Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5 – Rechte und Pflichten

Mitglieder haben das Recht:

- an Vereinsanlässen teilzunehmen
- an der Generalversammlung teilzunehmen
- Anträge zu stellen

Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten einzuhalten
 - Sicherheitsvorschriften zu befolgen
 - Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen
-

Art. 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (sofern erforderlich)

Art. 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Im Gründungsjahr ersetzt die Gründungsversammlung die ordentliche Generalversammlung.

Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Beschluss über Auflösung
-

Art. 8 – Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Sonderregelung bei zwei Mitgliedern:

Solange der Verein aus zwei Mitgliedern besteht, verfügt der Präsident über eine **doppelte Stimme**.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens:

- Präsident

Solange der Verein aus zwei Mitgliedern besteht, genügt ein Präsident als Vorstand.

Mit zunehmender Mitgliederzahl kann die Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen (z.B. Kassier, Aktuar).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt Einzelunterschrift.

Die Generalversammlung kann weitere Zeichnungsberechtigungen beschliessen.

Art. 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 – Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und gemäss geltendem Datenschutzrecht.

Art. 13 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt und ausbezahlt.

Art. 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.02.2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum: _____

Der Präsident: _____

Das Gründungsmitglied: _____